

handle, nicht um Rundfunk (BVerfGE 83, 238 (312f.)). Die Argumentation verlässt mithin den vom BVerfG selbst eingenommenen Ausgangspunkt, dass „die Abgrenzung der verschiedenen Freiheitsbereiche des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG von dem gewählten Verbreitungsmittel“ abhängt (BVerfGE 83, 238, ebd.). Diese handlungsbezogene Einordnung als Rundfunk oder Presse bestimmt danach also offenbar nicht abschließend über den Schutzbereich; vielmehr kann die Nutzung eines bestimmten Mediums auch in den Schutzbereich einer anderen als der eigentlich diesem Medium zugeordneten Garantie fallen. Für von den Anstalten selbst herausgegebene Programmzeitschriften soll dies – mit dem Schutz der Rundfunkfreiheit – dann der Fall sein, wenn die pressemäßige Publikation „dazu beiträgt, die Erfüllung der Aufgaben [der Anstalt] sicherzustellen, die in der dienenden Funktion der Rundfunkfreiheit begründet sind“ (BVerfGE 83, 238 (313)). Diese Sicht durchschneidet – wenn auch nur als Ausnahme gedacht – das Band zwischen dem jeweiligen Begriff des Mediums (Presse, Rundfunk, Film) und dem – damit nur vermeintlich – je zugehörigen Schutzbereich. Die Verfassungsbegriffe des Rundfunk, der Presse und des Films sind mithin *ratione materiae* keine Schlüsselbegriffe mehr für die Eröffnung der verschiedenen Teilschutzbereiche. Die Einschlägigkeit des je Platz greifenden medien-spezifisch-grundrechtlichen Schutzes wird nicht mehr, jedenfalls nicht mehr allein von der sachlichen Tätigkeit her gedacht, sondern von der Bedeutung und Funktion dieser Tätigkeit (etwa: der „hilfsweisen“, „annexhaften“ Publikation von Programmzeitschriften für den Rundfunk) für weitere, „eigentlich“ schutzbereichsbestimmende Tätigkeiten oder Ziele.

Beide Varianten – Erweiterung des Pressebegriffs um unkörperliche Übermittlungsformen bzw. „Annextheorie“, die die Schutzbereichsbestimmung von dem definierenden Begriff der medialen Handlung löst – lassen sich als Ausprägungen weniger einer funktionalen Betrachtungsweise – dafür müssten abgrenzungsscharf distinkte spezifische Funktionen von Presse und Rundfunk definiert werden können, was angesichts der übereinstimmenden Aufgabe der Mediengattungen für das Normziel des Art. 5 Abs. 1 GG sowie konvergierender Gestaltungsmittel und Wiedergabetechniken kaum weiterführend sein dürfte –, denn einer typologischen Identifikationsmethode zur Zuordnung eines Angebots zu dem je zutreffenden Schutzbereich begreifen (s. näher Cornils in Stern/Sodan/Möstl, Staatsrecht, § 119 Rn. 69 ff.). Diese macht entweder, nachdem die Verbreitungsform als Distinktionskriterium relativiert worden ist, die inhaltliche oder gestaltbezogene Typusähnlichkeit mit dem klassischen Rundfunk bzw. der Presse zum stattdessen erheblichen Kriterium oder fragt nach der Vergleichbarkeit der jeweils zu beurteilenden Internetangebote mit Rundfunk oder Presse oder lässt – wie im Fall der Programmzeitschriften – sogar die dienende Funktion des Mediums für eine andere mediale Tätigkeit ausreichen, um sie selbst dem Grundrechtsschutz der letzteren zu unterstellen. Der zuordnungsentscheidende Ähnlichkeitstest kann sich dabei sowohl auf Eigenschaften des Medienangebots selbst beziehen, etwa eine besondere oder umgekehrt nicht besondere Meinungsbildungsrelevanz zB nach den für den Rundfunk behaupteten Kriterien der Aktualität, Suggestivität und Breitenwirkung, als auch auf die besondere Schutz- und Regulierungsbedürftigkeit zur Sicherung der Informationsfunktion des Mediums nach den je herrschenden Marktbedingungen. Wiederum formale Qualität hat allein die am weitesten in Richtung der Pressefreiheit gehende Variante der Abgrenzung nach dem Kriterium der Linearität (Rundfunk)/Nichtlinearität (Presse), die allerdings mit dem überkommenen Pressebegriff gänzlich bricht und die Presse im verfassungsrechtlichen Sinne zu einem Sammelbegriff auch für alle audiovisuellen Medien nicht linearer Verbreitung erhebt.

Gegen die formale ebenso wie gegen die materielle Betrachtungsweise können Einwände erhoben werden. Die formale Betrachtungsweise ist zwar einfach und klar in der Abgrenzung (Pappi S. 67), setzt sich aber über die inhaltlich-publizistische Verwandtschaft eines erheblichen Teils der – eben presseähnlichen – Telemedien mit der Presse hinweg. Die Realbedingungen heutiger Medienproduktion mit ihrer rasant

voranschreitenden Schwerpunktverlagerung der publizistischen Tätigkeit auf den digitalen Sektor werden von ihr gewissermaßen ignoriert. Dies gilt erst recht auch für den „umgekehrt formalen“ Ansatz, sämtliche elektronischen Dienste, die nicht Rundfunk im engeren (einfachrechtlichen?) Sinne sind, der Pressefreiheit als „Auffanggrundrecht“ zuzuweisen: Allein der Umstand (zusätzlicher) nichtlinearer Verbreitung von Rundfunksendungen etwa in den Mediatheken der Rundfunkveranstalter rechtfertigt schwerlich die Verschiebung dieser genuin audiovisuellen Inhalte in die Kategorie der Presse, auch nicht unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Beeinflussungswirkung; dieser Unterschied dürfte angesichts sich ändernder Rezeptionsgewohnheiten hin zu nichtlinearen Diensten ohnehin immer weiter verblassen.

- 197 Die „materiale“, typologische (oder: phänomenologische) Betrachtungsweise führt hingegen in schwierige, wegen ihrer Inhaltsbezogenheit prekäre und auch im sachlichen Ergebnis mangels eindeutiger kommunikationswissenschaftlicher Messparameter nicht selten angreifbare Bewertungen hinsichtlich der „Presseähnlichkeit“, der höheren oder niedrigeren Meinungsbildungsrelevanz verschiedener Medienangebote oder der funktionalen Austauschbarkeit elektronisch übermittelter oder in Druckwerkform verbreiteter Inhalte; sie ist daher in hohem Maße rechtsunsicher. Jeden Halt verliert die Abgrenzung schließlich, wenn im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung zu den Programmzeitschriften die Begriffe von Presse und Rundfunk nicht mehr als schutzbereichsbestimmend angesehen werden, mediale Handlungen vielmehr quer über Medienartengrenzen hinweg (auch) „fremden“ Schutzbereichen zugeordnet werden müssen, wenn sie mit diesen in einem funktionalen Sachzusammenhang stehen. Was für die von der Rundfunkanstalt herausgegebene Programmzeitschrift gilt (Rundfunkfreiheit, BVerfGE 83, 238 (312f.)), müsste dann aber nicht weniger auch für die von privaten Presseunternehmen verlegte Programmzeitschrift gelten; das gedruckte Kinoprogramm müsste der Filmfreiheit unterfallen; für – sogar lineare – Rundfunksendungen, die sich mit Literatur oder Kinofilmen befassen, könnte jedenfalls darüber nachgedacht werden, ob sie nicht eigentlich eher der Presse- oder Filmfreiheit unterfielen usw. Im Programmzeitschriften-Fall erklärte sich die fragwürdige Annexkonstruktion offensichtlich aus der Zwangslage, dass sich die Rundfunkanstalten angeblich nicht auf das Grundrecht der Pressefreiheit sollten berufen können, daher überhaupt nur die Rundfunkfreiheit blieb, um die dem WDR gesetzlich zugewiesene Befugnis zur Herausgabe der eigenen Zeitschrift verfassungsrechtlich abzusichern (Gounalakis ZUM 2003, 180 (181)). Nachdem das BVerfG in der Entscheidung zur Handy-Überwachung anerkannt hat, dass sich die Grundrechtsberechtigung der Rundfunkanstalten (Art. 19 Abs. 3 GG) keineswegs allein auf die Rundfunkfreiheit beschränkt, vielmehr sich die Grundrechtsträgerschaft auch auf andere Grundrechte (zB: Art. 10 GG) erstreckt, „soweit [...] ein die Ausübung der Rundfunkfreiheit unterstützendes Verhalten in [dieser] anderen Grundrechtsnorm geschützt ist“ (BVerfGE 107, 299 (310)), ist jene vom BVerfG seinerzeit angenommene dogmatische Zwangslage entfallen, damit aber auch die vermeintliche Notwendigkeit für die Annex-Begründung eines Grundrechtsschutzes der Rundfunkfreiheit für Pressetätigkeit. Die Aussage des BVerfG zum rundfunkgrundrechtlichen Schutz der anstaltseigenen Programmzeitschrift von 1991 ist mithin überholt; sie kann auch keine Stütze mehr sein für umgekehrte Annexbegründungen von der Pressefreiheit aus hinein in den Bereich elektronischer Medien.

- 198 Die dargelegten Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten der Abgrenzungs- und Zuordnungsversuche bestätigen damit die Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Ansatzes, neue Medien unbedingt einer der beiden in Betracht kommenden traditionellen Medienkategorien zuordnen zu müssen. Umso vorzugswürdiger erscheint die Anerkennung einer übergreifenden, in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verankerten Medienfreiheit, die die neuartigen Medienphänomene zwanglos aufnehmen könnte.

- 199 Solange indessen dieser Ausweg nicht beschritten wird, kann die formale Lösung der Unterscheidung nach der körperlichen bzw. unkörperlichen Verbreitungsform durchaus gewichtige Vorteile für sich in Anspruch nehmen: Sie wahrt besser als der „funk-

tionelle“ (typologische) Ansatz den Anschluss an die Abgrenzungskonzepte des einfachen Rechts, kann damit aber auch auf das Erfahrungswissen der elaborierten Fachdogmatiken des Presserechts (konsequent auf Trägermedien bezogener Pressebegriff, § 6 LPG), des Urheberrechts (§ 15 Abs. 1 und 2, §§ 16 ff. UrhG), aber auch des Rundfunkrechts zurückgreifen. Letzteres hat zwar die nicht-linearen elektronischen Dienste aus dem Begriff des Rundfunks im engeren Sinne ausgeschieden, sie aber doch zusammen mit diesem im gemeinsamen Regelungszusammenhang des Rechts der audiovisuellen Medien behalten, nicht etwa dem Presserecht überlassen (Art. 1 Abs. 1 Buchst. A) AVMD-RL; § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 MStV). Der Haupteinwand gegen eine Zuweisung sämtlicher elektronischer Massenmedien zum Rundfunkbegriff im verfassungsrechtlichen Sinne, damit würden sachinadäquat die Sonderstrukturen des Rundfunkverfassungsrechts auf die neuen Mediendienste übertragen (insbes. Spindler/Schuster/Fink, Erster Teil C. Verfassungsrecht, Rn. 30), überzeugt nicht. Die begriffliche Zuordnung zum Rundfunk für sich genommen präjudiziert die aus der Rundfunkgewährleistung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG für den klassischen Rundfunk hergeleiteten Normaussagen nicht (Hain K&R 2012, 98 (102 f.); Schulze-Fielitz in Dreier Art. 5 I, II Rn. 102; v. Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus Art. 5 Rn. 176 ff., 249 ff.; Wendt in v. Münch/Kunig Art. 5 Rn. 59). Deswegen würden sich auch etwa bei der elektronischen Presse mit identischer Printausgabe aus der Zuweisung der Verbreitungsformen in unterschiedliche Schutzbereiche keine inhaltliche Dissonanzen ergeben: Die elektronische Ausgabe muss nicht von Verfassungs wegen medienrechtlich anders behandelt werden als die gedruckte Ausgabe, nur weil sie dem formalen Zuordnungskriterium zufolge zum Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne ressortiert.

Dieser Einsicht ungeachtet hat sich der Gedanke, Angebote der Presse könnten nicht verfassungsrechtlich allein wegen des unterschiedlichen Distributionsmodus verschieden qualifiziert werden, als offenbar so eingängig erwiesen, dass die Rechtspraxis über die formelle, verbreitungsartbezogene Unterscheidung schon jetzt hinweggegangen ist, jedenfalls im Bereich der von Presseunternehmen online vertriebenen und zudem in ihrer Gestaltung „presstypischen“ Inhalte. Weder die Abgrenzungsfragen (etwa bei „presseähnlichen“ online-Angeboten von Rundfunkunternehmen uä) noch gar die substantiellen Fragen nach dem Inhalt und der Intensität verfassungsrechtlicher Bindung bestimmter Angebote sind bisher hinreichend scharf und tief erfasst, geschweige denn beantwortet (s. immerhin den Ansatz bei BeckOK InfoMedienR/Kühling GG Art. 5 Rn. 60 ff., 88 f.; s. dazu auch noch Cornils in Stern/Sodan/Mösl, Staatsrecht, § 120 Rn. 23 ff.). Letztere wären es allerdings, das ist einzuräumen, auch bei einer strikt formellen Unterscheidung nicht: Auch dann, also bei einem weiten formalen Rundfunkbegriff (sämtlich elektronischen massenkommunikativen Inhaltsdienste) wären die Schwierigkeiten einer Differenzierung zwischen mit Blick auf die Informationsfunktion der Medien stark (Muster: Rundfunkregulierung) oder schwach (Muster: Presserecht) regulierungsbedürftigen Medien von der Begriffsebene (Presse v. Rundfunk) auf die Ebene rundfunkimmanenter Subklassenbildung nur verschoben, damit aber natürlich nicht verschwinden. Indes stellt sich diese Herausforderung der sachlichen Begründung verschiedener Regulierungsmuster eben auch bei einem weiten Begriff der Presse im verfassungsrechtlichen Sinn und ist also nicht schon durch die Begriffserweiterung bewältigt: Auch hier bleibt zu begründen, welche elektronischen Angebote der Presse einfach nur den klassischen, für die Printpresse geltenden Standards unterstellt, welche hingegen wegen ihrer rundfunkähnlichen Wirkmacht oder ggf. auch wegen ökonomischer Verhältnisse ähnlich wie in den Rundfunkmärkten (Konzentration?, Marktmacht? usw) einer an strengere rundfunkrechtliche Maßstäbe angenäherten Regulierung unterworfen werden müssen. Vergleichbares gälte auch für die Einordnung sämtlicher nichtlinearer elektronischen Mediendienste in einen neuen Teilschutzbereich der „Internetdienstefreiheit“.

Die begriffliche Zuordnung zur Presse oder zum Rundfunk und damit zu den Teilschutzbereichen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG entscheidet mithin so oder so nicht

über die Substanz der verfassungsrechtlichen Aussagen; diese Erkenntnis bleibt von herausragender Bedeutung; Namentlich sind die sonderdogmatischen Aussagen zur Rundfunkfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG aus Besonderheiten der Rundfunkveranstaltung sowohl ökonomischer („Marktversagen“) als auch publizistischer (einzigartige Wirkmacht) Art hergeleitet worden, die keineswegs in vergleichbarer Weise auch für andere elektronische Medien angenommen werden können. Dies gilt nicht nur für die Annahme einer besonderen Regulierungsbedürftigkeit und entsprechend geschärfter Gewährleistungsgehalte (definierte Ausgestaltungsaufträge an den Rundfunkgesetzgeber), sondern vor allem auch für die – schon mit Blick auf den klassischen Rundfunk allerdings fragwürdigen und überdenkenswerten – bereichsspezifischen Abweichungen des Rundfunkverfassungsrechts vom sonst unter dem Grundgesetz anerkannten Normalbild einer freiheitsrechtlichen Grundrechtstheorie und -dogmatik. Namentlich die Prämissen der Gesetzesbedingtheit und immanenten Funktionsgebundenheit der Rundfunkveranstaltung auf der Grundlage einer starken Ausgestaltungstheorie sind auf Telemedien nicht schon deswegen übertragbar (s. auch Cornils in Binder/Vesting, Beckscher Kommentar zum Rundfunkrecht, Präambel, Rn. 36 ff.), im Übrigen auch bisher in der Rechtspraxis nicht übertragen worden, weil letztere begrifflich als Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne erfasst werden. Der Schluss vom verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff auf eine spezifisch anspruchsvolle Rundfunkregulierung ist unzulässig (richtig zunächst Papier/Schröder S. 66 ff.; inkonsequent aber dann S. 86 ff., wo doch aus der Zuordnung zum Rundfunk zusammen mit der publizistischen Bedeutung der Internetmedien ohne weiteres auf eine Zugehörigkeit zum Grundversorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Anstalten geschlossen wird).

202 Das Angebot nicht linearer audiovisueller Mediendienste kann und muss daher, solange keine dem klassischen Rundfunk vergleichbaren Monopolisierungstendenzen auftreten, grundrechtlich in einem Konzept originärer (nicht gesetzlich präformierter) Handlungsfreiheit erfasst werden, wie es von der Pressefreiheit her geläufig ist; dies schließt namentlich die Tendenzfreiheit privater Telemediendienste ein. Dementsprechend verzichtet das geltende Telemedienrecht weit gehend – allerdings mit der wichtigen Ausnahme öffentlich-rechtlicher Telemedienangebote (mit Recht krit. gegenüber untauglichen Versuchen, diese Angebote schon aus der Zuordnung zum Rundfunk im verfassungsrechtlichen Sinne zu legitimieren, Trute in HGR IV § 104 Rn. 16) – auf die für den Rundfunk eingesetzten Regulierungsmittel, obgleich es verfassungsrechtlich (auch vom Standpunkt der funktionell-typologischen Betrachtungsweise zu weiten Teilen immer noch) demselben Gewährleistungsbereich der Rundfunkfreiheit zugehörig ist.

203 Wird akzeptiert, dass die begriffliche Einordnung, damit aber auch die Abgrenzung der Teilgewährleistungen in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht über die materielle Legitimation staatlicher Funktionssicherungsmaßnahmen, richtigerweise darüber hinaus auch nicht über die dogmatische Struktur des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (solange insoweit die Besonderheiten des Rundfunkverfassungsrechts beibehalten werden) entscheiden, verliert die Abgrenzungsfrage insgesamt stark an Bedeutung – und besteht bei einer Zuordnung zur Rundfunkfreiheit (wenn schon nicht zu einer unbenannten Facette der Medienfreiheit) immerhin sogar die Chance einer Korrektur der rundfunkverfassungsrechtlichen Dogmatik in ihren unnötigen und problematischen Sonderfiguren.

3. Schutzreichweite

a) Verfassungsrechtlicher Pressebegriff

204 Wird mit dem formalen, auf den Verbreitungsmodus abstellenden Abgrenzungskriterium angenommen, dass die unkörperlichen Wiedergabeformen auch auf Verfassungsebene sämtlich nicht der Teilgewährleistung der Pressefreiheit zuzuordnen sind, ist der verfassungsrechtliche Pressebegriff mit demjenigen der Pressegesetze (→ Einl.

Rn. 103 ff.) im wesentlichen kongruent. Wird im Sinn der inzwischen wohl überwiegen-
 den Auffassung die Pressefreiheit auch auf die elektronische Presse oder noch wei-
 tergehend überhaupt auf presseähnliche online-Angebote erstreckt (→ Rn. 188 ff.),
 schlägt dies auf einen entsprechend weiter gefassten Pressebegriff durch. Im traditio-
 nellen Verständnis meint Presse in gegenständlicher Hinsicht die zur Verbreitung in
 der Allgemeinheit bestimmten vielfältigten Verkörperungen von Gedankeninhal-
 ten, mithin von Trägermedien oder, in der alten Terminologie des Presserechts, von
 „Druckwerken“ (heute im weiten, jedwedes Speichermedium umfassenden Sinne), in
 tätigkeitsbezogener Hinsicht den gesamten Vorgang der Erzeugung und Verbreitung
 von Presseerzeugnissen, von der Beschaffung der Information bis zum Vertrieb,
 schließlich in personell-organisatorischer Hinsicht den Personenkreis, der in die Her-
 stellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen hinreichend spezifisch einbezogen ist.
 Für diejenige Auffassung, die auch elektronische Abrufdienste sämtlich, oder in Teilen,
 der Pressefreiheit zuordnet (→ Rn. 193), ist der gegenständliche Pressebegriff dem-
 entsprechend weiter.

Der Pressebegriff des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ist mithin jedenfalls weiter als derjenige 205
 des Art. 10 EMRK (→ Rn. 59), indem er alle, nicht nur die periodischen Druckwer-
 ke erfasst. Überhaupt ist er „weit und formal“ (BVerfGE 34, 269 (283); 66, 116 (134);
 95, 28 Rn. 26), also entwicklungs offen für sämtlichen technischen Speicherungsfor-
 men und Wege körperlicher Verbreitung sowie inhaltlich indifferent: Auf den Inhalt
 der Druckwerke, dessen Schutz ohnehin primär der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1
 S. 2 GG unterfällt (→ Rn. 176 f.), kommt es nicht an (Jarass in Jarass/Pieroth Art. 5
 Rn. 35). Der im Druckwerk verkörperte Gedankeninhalt kann mithin in Tatsachen-
 behauptungen ebenso wie in Meinungen bestehen; Unterhaltung bis hin zur Skan-
 dalkolportage ist ebenso erfasst wie die kommerzielle Kommunikation (BVerfGE 21,
 271 (278 ff.); 64, 108 (114); 102, 347 (359)), mit oder ohne Verbindung mit einem
 redaktionellen Teil (auch: Anzeigenblätter, BGHZ 116, 47 (54)) oder die Verbreitung
 von Beiträgen Dritter, zum Beispiel im Fall von Leserbriefen oder Pressespiegeln.

Insofern es für die Zuordnung zur Presse maßgeblich auf den Publikationsmodus 206
 ankommt, können Speichermedien sowohl Presseerzeugnis sein als auch für Rund-
 funktzwecke oder zu Filmvorführungen eingesetzt werden: Vom Trägerobjekt als
 solchem lässt sich mithin noch nicht stets eindeutig auf die Zuordnung zu einem der
 drei Medien-Schutzbereiche des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schließen; vielmehr kommt es
 stets auf den Einsatzzweck, also die beabsichtigte Veröffentlichungsart an. Bei einer
 Mehrfachfunktionalität von Verkörperungen kann auch der kumulierte Schutz mehr-
 erer Mediengewährleistungen in Betracht kommen, je nach in Bezug genomener
 Publikationsart, etwa bei in Umlauf gebrachten bespielten Videocassetten (presse-
 mäßige Verbreitung), die dann zur – öffentlichen oder privaten – Vorführung der Filme
 (Filmfreiheit) oder ggf. auch zur (linearen) Sendung oder (nicht linearen) öffentlichen
 Zugänglichmachung (Rundfunk) genutzt werden (Wendt in Münch/Kunig Art. 5
 Rn. 30, für Vorrang der Filmfreiheit gegenüber der Pressefreiheit indes Jarass in
 ders./Pieroth Art. 5 Rn. 61; Schulze-Fielitz in Dreier Art. 5 I, II Rn. 91, 111 f.).

Die Faksimile-Presse, also die elektronische Übermittlung von Inhalten zum Aus- 207
 druck beim Empfänger, war nach dem strikt formalen Begriffsverständnis dem Rund-
 funk zuzuordnen – sofern nicht die Faksimile-Stücke ihrerseits als Presseerzeugnisse
 weiter in Umlauf gebracht werden –, da die Verbreitung als solche unkörperlich und
 gerade nicht in Form körperlicher Vervielfältigungsstücke geschieht und die Rund-
 funkeigenschaft elektronisch übermittelter Inhalte nicht vom Empfangsverhalten des
 Rezipienten, insbesondere einer technisch fast immer möglichen Abspeicherung ab-
 hängen kann (Sachs/Bethge GG Art. 5 Rn. 73a; Brand S. 154 ff.; Degenhart in BK
 Art. 5 Abs. 1 und 2 Rn. 376; anders etwa Schmitt Glaeser S. 191 f.). Aus Sicht des heu-
 te herrschenden typologischen Verständnisses kann die elektronische Übertragung als
 solche hingegen an der Qualifizierung des Angebots als Presse nichts ändern. Vom
 hier vertretenen Verständnis einer in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten übergrei-
 fenden Medienfreiheit aus ist die begriffliche (Mehrfach-)Zuordnung zu den (aus

dieser Sicht unselbstständigen) Teilschutzbereichen ohnehin von nachrangiger Bedeutung.

- 208 Presse setzt wie der Rundfunk als Medium der Massenkommunikation voraus, dass sich die Verbreitung an einen unbestimmten Personenkreis richtet. Wie das BVerfG in der Werkszeitungs-Entscheidung klargestellt hat, kommt es auch für den verfassungsrechtlichen Pressebegriff (zum Begriff der Verbreitung nach dem Pressegesetzen → Einl. Rn. 114 ff.) und damit den Schutz der Pressefreiheit nicht darauf an, dass das Presseerzeugnis der Öffentlichkeit im Sinne eines offenen Personenkreises zugänglich gemacht wird. Der Grundrechtsschutz erfasst vielmehr auch die Verbreitung in geschlossenen Personengruppen (so der Werks-Belegschaft), da „die Ermöglichung freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung [...] nicht nur von allgemein zugänglichen, sondern auch von gruppeninternen Publikationen erfüllt“ werde, die Differenz zur weiterreichenden Veröffentlichung über die Gruppe hinaus daher für die „Funktion des Grundrechts, eine staatlich nicht reglementierte, offene Kommunikation zu gewährleisten“, unerheblich sei (BVerfGE 95, 28 (35)).
- 209 Auf die Größe des Personenkreises kommt es – ab einer gewissen vom Sinngehalt der Massenkommunikation her notwendigen Mindestzahl potentieller Rezipienten – nicht an; auch enge Leserkreise reichen aus (Wendt in v. Münch/Kunig Art. 5 Rn. 60).
- 210 Im Fraport-Urteil hat das BVerfG das Verteilen von Flugblättern im Rahmen von Demonstrationen der Garantie der Meinungsfreiheit, nicht der Pressefreiheit, zugeordnet, gestützt auf die Begründung, das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schütze das Äußern einer Meinung „nicht nur hinsichtlich ihres Inhalts, sondern auch hinsichtlich der Form ihrer Verbreitung zur Freiheit der Meinungsäußerung“ (BVerfGE 128, 226 (264)). So richtig das unzweifelhaft ist, so sehr unterläuft die Anwendung dieses Satzes auf die Flugblattverteilung doch die vom BVerfG selbst zugrundegelegte funktional-komplementäre Aufteilung der Gewährleistungsgehalte von Meinungs- und Pressefreiheit (→ Rn. 176 f.). Gerade Flugschriften und -blätter sind traditionell besonders wichtige und gegen obrigkeitsstaatliche Unterbindungs- oder Kontrollversuche erkämpfte Erscheinungsformen der Presse gewesen (Bullinger in Löffler, Presserecht, 5. Aufl., § 1 Rn. 37). In der Verteilung an ein Publikum im öffentlichen Raum liegt auch unzweifelhaft eine Verbreitung im presserechtlichen Verständnis, so dass die verfassungsgerichtliche Zuordnung zur Meinungsfreiheit insoweit hinter den Pressegesetzen zurückbleibt. Sollte die Zuordnung zur Jedermann-Meinungsfreiheit damit zu erklären sein – dies kommt in der Entscheidung nicht klar zum Ausdruck –, dass Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG eine „mediale Aufbereitung“ des kommunikativen Inhalts voraussetzt (so Jarass in ders./Pieroth Art. 5 Rn. 34), bedeutete dies eine Einschränkung des „formalen und weiten“ Pressebegriffs; es käme dann doch auf eine bestimmte Qualität journalistischer Gestaltung an (mit Recht krit. Gegenüber solchen Tendenzen Bullinger in Löffler, Presserecht, 5. Aufl., § 1 Rn. 37).

b) Sachliche Schutzreichweite: Pressebetätigung

- 211 Die Pressefreiheit erfasst alle in spezifischem Zusammenhang mit der Presse stehenden Tätigkeiten „von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung“ (BVerfGE 20, 162 (176); 91, 125 (134); 103, 44 (59)). In ihrem „Zentrum stehen die Gründung und Gestaltung von Presseerzeugnissen“ (BVerfGE 97, 125 (144) – Caroline von Monaco I). In organisatorischer Hinsicht schließt dies die Freiheit der Gründung von Presseunternehmen ein – sie ist Bedingung der von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG vorausgesetzten privatwirtschaftlichen Struktur der Presse – sowie den Zugang zu den und die Ausübung der Presseberufe(n) (BVerfGE 10, 118 (121); 20, 162 (175 f.)). Geschützt sind die ungehinderte Recherche und sonstige Informationsbeschaffung unter Nutzung pressenspezifischer Methoden und Techniken, freilich begrenzt auf die allgemein zugänglichen Quellen (BVerfGE 103, 44 (59 f.); dazu näher → Rn. 179 ff.), ferner die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (Redaktionsgeheimnis, BVerfGE 66, 116 (133) – Wallraff) und der Schutz des Ver-

trauensverhältnisses zwischen Redakteur und Informant (Quellenschutz, BVerfGE 117, 244 (258) – CICERO).

(1) Insbesondere: Gestaltungsfreiheit

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schützt die inhaltliche und formale Gestaltung von Presseerzeugnissen (nach „Art und Ausrichtung, Inhalt und Form“, BVerfGE 101, 361 (389) – Caroline von Monaco II). Zur inhaltlichen Gestaltungsfreiheit gehört „die Bestimmung, welche Themen behandelt und welche Beiträge in eine Ausgabe aufgenommen werden sollen“ (BVerfGE 97, 125 (144)). Das Grundrecht schützt Presseerzeugnisse ungeachtet ihrer Eigenart oder ihres Niveaus (BVerfGE 34, 269 (283); 50, 234 (240); 120, 180 Rn. 42). „Die Presse darf nach eigenen publizistischen Kriterien entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht“ (BVerfGE 101, 361 (389); 120, 180 (196 f.)). Die Absage des BVerfG an jedwede Inhaltsdifferenzierung auf Schutzbereichsebene ist unmissverständlich und eindrucksvoll: „Jede Unterscheidung dieser Art liefe am Ende auf eine Bewertung und Lenkung durch staatliche Stellen hinaus, die dem Wesen dieses Grundrechts gerade widersprechen würde“ (BVerfGE 101, 361 (390)). Auch die funktionale Bedeutung der Presse für den Meinungsbildungsprozess erlaubt, wie das BVerfG vor allem in der zweiten Caroline-Entscheidung, also noch vor der (behutsamen) Anpassung der eigenen Judikatur an die Vorgaben des EGMR, überzeugend ausgeführt hat, keine Abstriche vom Grundsatz der Inhalte-Neutralität, auf die der Staat verpflichtet ist. Denn die „politische Meinungsbildung [ist] in einen umfassenden, vielfach verflochtenen Kommunikationsprozeß eingebettet, der weder unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Entfaltung noch dem der demokratischen Herrschaft in relevante und irrelevante Zonen aufgespalten werden kann“ (vgl. BVerfGE 101, 361 (389)). Daher sind auch die Unterhaltung und namentlich die unterhaltende Berichterstattung über prominente Personen uneingeschränkt geschützt, einerseits schon deswegen, weil sich Meinungsbildung und Unterhaltung nicht klar trennen lassen („Meinungsbildung und Unterhaltung sind keine Gegensätze. Auch in unterhaltenden Beiträgen findet Meinungsbildung statt“, BVerfGE 101, 361 (389 f.)), zum anderen aber auch, weil selbst die „bloße Unterhaltung“ wichtige Informations- und Orientierungsleistungen erbringen kann, also kommunikativen „Wert“ hat und sei es nur in der Bereitstellung von „Gesprächsgegenständen“ (BVerfGE 101, 361 (390)). Die Berichterstattung über Personen bedarf auch aus funktionaler Sicht – wenn es denn auf eine solche Rechtfertigung überhaupt ankäme – des grundrechtlichen Schutzes, weil „Personalisierung [...] ein wichtiges publizistisches Mittel zur Erregung von Aufmerksamkeit [bildet]“ (BVerfGE 101, 361 (390)).

Diese Grundsätze zur Inhalte-Neutralität und zur uneingeschränkten Schutzfähigkeit auch der Unterhaltung und Prominentenberichterstattung beanspruchen für die Schutzbereichsebene weiterhin Geltung (BVerfGE 120, 180 (196 f., 203 ff.) – Caroline von Monaco IV), auch nachdem der EGMR in seiner ersten Caroline-Entscheidung den deutschen Gerichten ein zu geringes und vor allem zu wenig nach der publizistischen Relevanz ausdifferenziertes, also zu unelastisches Niveau des Privatsphärenschutzes prominenter Personen in der Ausprägung äußerungsrechtlicher Maßstäbe vorgehalten hat (EGMR 24.6.2004 – 59320/00 – Hannover/Germany Nr. 1, dazu → Rn. 76). In der deutschen Rechtsprechung ist die Forderung des Gerichtshofs nach einzelfallbezogener, an verschiedenen konventionsrechtlich vorgeprägten Kriterien orientierter Abwägung im Konflikt zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsrechten aufgenommen worden; sie hat auf der Ebene der Schrankenrechtfertigung zu gewissen Nachjustierungen geführt (BVerfGE 120, 180 (205)). Danach wird nunmehr – entsprechend der freilich ihrerseits problematischen funktionalen Wertungsvorgabe des EGMR (→ Rn. 74 ff.) – stärker nach dem Maß publizistischen Relevanz des jeweiligen Kommunikations unterschieden, etwa „bloße“ Unterhaltung im Konflikt mit betroffenen Persönlichkeitsrechten geringer gewichtet (s. etwa – mit allerdings zu apodiktischer Formulierung – BGHZ 171, 275 Rn. 20: „Das Interesse

der Leser an bloßer Unterhaltung hat gegenüber dem Schutz der Privatsphäre regelmäßig ein geringeres Gewicht und ist nicht schützenswert“). Der drohenden Gefahr eines Abgleitens in eine mit der Pressefreiheit unvereinbare Inhaltsbewertung der Presseberichterstattung im Rahmen der Abwägungsargumentation sucht das BVerfG mit einer möglichst formalen Fassung der „matter-of-public-interest“-Prüfung gegenzusteuern: „Im Zuge der Gewichtung des Informationsinteresses haben die Gerichte allerdings von einer inhaltlichen Bewertung der betroffenen Darstellungen als wertvoll oder wertlos, als seriös und ernsthaft oder unseriös abzusehen und sind auf die Prüfung und Feststellung beschränkt, in welchem Ausmaß der Bericht einen Beitrag für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung zu erbringen vermag“ (BVerfGE 120, 180 (205 f.)).

214 Diese Abstrahierung der Relevanz-Evaluation von den konkreten Inhalten auf die gleichsam „äußere“, nur mehr thematische Zugehörigkeit der in Rede stehenden Publikation zu einer höheren oder niederen Relevanzklasse für die öffentliche Meinungsbildung hebt das Problem aber nicht auf, entschärft es allenfalls ein Stück weit. Das ganz richtige – auf Schutzbereichsebene vom BVerfG eloquent verteidigte – Differenzierungsverbot hinsichtlich wertvoller oder wertloser, seriöser oder unseriöser, für die Meinungsbildung wichtiger Information oder unwichtiger Unterhaltung usw wird auf der Rechtfertigungsebene unterlaufen, wenn hier jetzt doch Wertunterscheidungen nach der – vermeintlichen – publizistischen Bedeutung zugelassen werden. Das Bekenntnis zur staatlichen Inhaltsneutralität gegenüber Meinungen bleibt ein Lippenbekenntnis, wenn es den Grundrechtsschutz nicht insgesamt prägt, sondern sich auf den prima-facie Schutz (im Schutzbereich) beschränkt. Allerdings hat die Rechtsprechung immer schon der problematischen Meinungsevaluation in der Abwägung mit gegenläufigen Schutzgütern Raum gegeben, etwa im Zusammenhang der Verbreitung rechtswidrig erlangter Informationen (BVerfGE 66, 116 (137 ff.)), dazu → Rn. 125 und → Rn. 233, krit. Auch Bullinger in Löffler, Presserecht, 5. Aufl., → Rn. 62, 70) und – besonders prekär – in der Judikatur zur Zulässigkeit von Boykottaufrufen, in der sogar auf die inneren Motive des sich Äußernden abgestellt wird (→ Rn. 111 f.). Diese Tendenzen einer Abstufung des effektiven Grundrechtsschutzes nach der heteronom beurteilten publizistischen Bedeutung werden jetzt durch die Einflüsse aus der insoweit noch weniger skrupulösen Rechtsprechung des EGMR noch verstärkt.

215 Geschützt ist auch der Anzeigenteil einer Zeitung, und zwar sowohl wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Werbung als Finanzierungsquelle für die Presstätigkeit (BVerfGE 64, 108 (114) – Chiffreanzeige) als auch mit Blick auf den kommunikativen Eigenwert der Werbung (BVerfGE 21, 271 (278 f.) – Südkurier). Die Anerkennung der Werbung als massenmediale Kommunikation ist zwingende Konsequenz aus dem Prinzip der Inhaltsneutralität: Der Inhalt des Kommunikats und erst recht die dahinter stehenden Motive sind für den Schutz der Pressefreiheit schlechterdings unerheblich (BVerfGE 21, 271 (278 f.)).

216 Der Schutz der Pressefreiheit schließt darüber hinaus auch das Recht ein, den Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) hinsichtlich der Meinungsäußerungen Dritter, die in einem Presseorgan veröffentlicht werden, geltend zu machen: „Einem Presseorgan darf die Veröffentlichung einer fremden Meinungsäußerung nicht verboten werden, wenn dem Meinungsträger selbst ihre Äußerung und Verbreitung zu gestatten ist. In diesem Umfang kann sich das Presseunternehmen auf eine Verletzung der Meinungsfreiheit Dritter in einer gerichtlichen Auseinandersetzung berufen.“ (BVerfGE 102, 347 (359) – Benetton). Der in den Schutz der Pressefreiheit „eingebettete Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG“ (BVerfG, ebd., Rn. 40) „reiner Wirtschaftswerbung“ soll allerdings davon abhängen, dass diese „einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat“ (BVerfGE 71, 162 (175)), so, wenn etwa in einem zu Werbezwecken eingesetzten Bild „eine Ansicht, ein Werturteil oder eine bestimmte Anschauung zum Ausdruck kommt“ (BVerfG, ebd., Rn. 40 mit Verweis auf BVerfGE 30, 336 (352); 71, 162 (175)). Darin kann eine nicht unproblematische Einschränkung